

Coronavirus – Kurzarbeit und EO-Entschädigung – Update

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Ungewissheit und akuten Liquiditätskrise, die die weltweite Ausbreitung von COVID-19 für viele Unternehmen und Privatpersonen mit sich bringt, hatte der Bundesrat umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen.

Dieses Update umfasst die aktuell gültigen Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.

Kurzarbeit

Die Aufhebung der Voranmeldefrist wurde per 31.05.2020 beendet. Dies bedeutet, dass bei neuen Voranmeldungen wieder die übliche Voranmeldefrist von 10 Tagen gilt. Der eingeführte Karenztag ab 01.09.2020 wurde per 30.11.2020 bereits wieder gestrichen. Ab dem 01.12.2020 erhalten Geringverdienende bis 100% des Lohnes entschädigt. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Formulare auf www.arbeit.swiss.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben aktuell folgende Personen:

- Personen im ordentlichen Rentenalter
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende)
- Personen mit einem Arbeitsverhältnis auf Abruf, welche weniger als 6 Monate im Betrieb gearbeitet haben
- Personen welche nicht mit der Kurzarbeit einverstanden sind

Corona EO

Das Covid-19-Gesetz regelt die Fortführung von Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist, können Corona-Erwerbsersatz beziehen:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbstständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbstständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden oder die von einem kantonalen oder auf Bundesebene erlassenen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind oder infolge beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wesentlich einschränken müssen.

Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag einreichen. Die entsprechenden Formulare stehen auf den Webseiten der Ausgleichskassen bereit.